

12736/AB
vom 17.01.2023 zu 13073/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.885.541

Wien, am 17. Jänner 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. November 2022 unter der Nr. **13073/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Österreichische Beamten:innen an ausländischen Grenzen: Zeug:innen von Menschenrechtsverletzungen?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

A. Einsätze an der ungarisch-serbischen Grenze

Zur Frage 1:

- Wie viele Polizeibeamt:innen welcher Einheiten und welcher LPD wurden im Rahmen welcher Einsätze jeweils wann an die ungarisch-serbische Grenze entsandt?
 - a. Auf Basis welcher Rechtsgrundlagen wurden die Polizeibeamt:innen entsandt?
 - b. Sind österreichische Beamte:innen identifizierbar?
 - c. Mit welchen Personalressourcen und Kosten waren diese Einsätze insgesamt verbunden (Bitte um Aufstellung pro Monat)?
 - i. Wie läuft der Prozess der Auswahl der Polizist:innen ab?
 1. Melden sich Polizist:innen freiwillig oder werden diese verpflichtet? Bitte um Angabe der Anzahl an verpflichteten bzw. freiwillig gemeldeten Polizist:innen und LPD.
 2. Wurde die Gewerkschaft eingebunden bzw. welche Rückmeldungen gibt es von der Gewerkschaft jeweils wann?

ii. Wie erfolgt die Belohnung bzw. wie viel Mehrkosten fallen aufgrund des Einsatzes pro Tag pro Person bzw. pro Einsatz an?

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 538 Exekutivbedienstete (EB) von den Landespolizeidirektionen und der Zentralstelle an die ungarisch-serbische Grenze gem. nachfolgender Aufschlüsselung entsandt (Stand: 28. November 2022).

Zeitraum	Entsendungen im Jahr 2022											Zentralstelle	Gesamt
	B	K	NÖ	OÖ	S	ST	T	V	W				
29.12.2021 - 25.02.2022	2	2	6	7	0	2	8	1	7		0	0	35
25.02.2022 - 13.04.2022	2	5	5	7	0	10	5	0	9		0	0	43
13.04.2022 - 01.06.2022	8	1	11	5	2	4	9	2	5		1	1	48
01.06.2022 - 06.07.2022	3	2	6	2	0	3	2	0	1		0	0	19
06.07.2022 - 05.08.2022	0	6	4	3	2	3	2	0	1		0	0	21
08.07.2022 - 22.07.2022	1	0	3	1	0	0	3	0	7		1	1	16
22.07.2022 - 05.08.2022	2	0	4	1	0	0	2	0	19		0	0	28
05.08.2022 - 19.08.2022	1	1	5	11	4	2	3	2	10		0	0	39
05.08.2022 - 07.09.2022	3	0	7	0	0	0	0	0	3		0	0	13
19.08.2022 - 07.09.2022	0	0	6	8	1	2	1	0	18		0	0	36
07.09.2022 - 21.09.2022	2	0	3	0	2	3	2	1	5		0	0	18
07.09.2022 - 24.10.2022	5	4	12	1	0	4	2	2	5		1	1	36
21.09.2022 - 05.10.2022	0	1	7	2	4	1	2	0	3		0	0	20
05.10.2022 - 24.10.2022	3	0	5	0	3	1	0	0	7		0	0	19
24.10.2022 - 07.11.2022	0	0	7	5	6	1	1	1	17		0	0	38
24.10.2022 - 22.12.2022	4	2	7	1	0	7	5	1	3		1	1	31
07.11.2022 - 21.11.2022	4	0	6	5	6	6	5	1	7		0	0	40
21.11.2022 - 05.12.2022	2	1	5	5	5	4	5	0	11		0	0	38
												Gesamt	538

Die Entsendungen erfolgen auf der Grundlage des Prümer Beschlusses (Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, ABI 2008, L 210.) sowie des korrespondierenden bilateralen Übereinkommens zwischen der Republik Österreich und Ungarn (Agreement between the Federal Ministry of the Interior of the Republic of Austria and the Hungarian national police on the establishment of joint patrols vom 2. September 2021). Die österreichischen EB tragen in Ausübung ihres Dienstes die nationale österreichische Polizeiuniform gemäß Polizeiuniformvorschrift und sind somit eindeutig als österreichische Exekutivbedienstete identifizierbar. Die Auswahl der Exekutivbediensteten erfolgt ausschließlich aufgrund von freiwilligen Meldungen anhand einer Interessentinnen- und Interessentensuche. Die Einbindung der Personalvertretung erfolgt während des formellen Zuteilungsverfahrens.

Die Belohnungen werden gemäß BMI-Erlass, GZ: BMI-PA1000/1605-I/d/2013, gegebenenfalls als Einzelbelohnungen zuerkannt. Die Beantwortung nach den Mehrkosten inklusive der Mehrdienstleistungen erfolgt in Anbetracht des sonst dafür erforderlichen hohen Verwaltungsaufwandes monatlich in Form des Personalkostenaufwandes.

Bilateraler Einsatz Ungarn/Szeged – Jahr 2022		
Monat	Anzahl der Exekutivbediensteten in Vollbeschäftigteäquivalente (VBÄ)	Personalaufwand
Jänner	29	257.210,00 €
Februar	35	372.541,00 €
März	42	376.588,00 €
April	39	352.491,00 €
Mai	47	498.694,00 €
Juni	21	186.525,00 €
Juli	38	344.069,00 €
August	54	587.798,00 €
September	54	480.994,00 €
Oktober	59	534.886,00 €
November	73	791.072,00 €
Gesamt	491	4.782.868,00 €

Beim bilateralen Einsatz erhält der Exekutivbedienstete eine Auslandsverwendungszulage in Höhe von € 39,81 und einen Wohnungskostenbeitrag (Unterbringungskosten) durchschnittlich € 38,74 pro Tag. Bei kurzfristigen Entsendungen (in der Regel 14 Tage) erhält dieser durchschnittlich € 87,04 pro Tag. Ab 1. Dezember 2022 wird für diese Auslandsverwendung eine Erschwerniszulage in der Höhe von € 1.126,75 (Brutto) pro Monat zuerkannt, die bei kürzeren Einsatzverwendungen dem EB in aliquotem Ausmaß zusteht.

Eine Zuordnung der Sachaufwendungen kann in Anbetracht des dafür erforderlichen hohen Verwaltungsaufwandes pro Einsatz nicht detailliert erfolgen, da die einzelnen Rechnungen in der Regel nicht nach den Einsätzen aufgeschlüsselt werden.

Sachaufwand 2022 für alle bilateralen Einsätze und Einsätze für Frontex						
Monat	Treibstoffe	Kfz-Reparaturkosten	Flugkosten für Frontex-Einsätze	Kfz -Versicherung	Kfz-Leasingkosten	Reisekosten inkl. Taggeld für Frontex-Einsätze
Jänner	11.105,78 €	6.245,65 €	11.269,32 €	2.510,69 €	43.607,86 €	106.513,16 €
Februar	11.786,38 €	1.147,99 €	6.119,62 €	0,00 €	1.563,29 €	112.702,04 €
März	10.843,57 €	3.018,40 €	2.591,27 €	6.045,53 €	33.544,75 €	144.122,30 €
April	15.736,25 €	14.838,46 €	7.377,54 €	0,00 €	58.674,23 €	113.486,64 €
Mai	18.987,34 €	967,73 €	8.836,14 €	0,00 €	36.378,75 €	224.240,26 €
Juni	18.360,68 €	9.793,55 €	6.817,85 €	6.045,53 €	49.369,82 €	180.622,71 €
Juli	19.459,50 €	2.447,35 €	14.802,48 €	0,00 €	43.764,51 €	135.881,10 €
August	15.946,46 €	7.800,88 €	16.071,17 €	0,00 €	43.086,21 €	165.560,11 €
September	19.936,33 €	443,73 €	11.311,43 €	6.045,53 €	41.217,03 €	138.359,03 €
Oktober	24.755,50 €	4.282,22 €	12.914,52 €	0,00 €	42.151,62 €	183.992,37 €
November	26.134,96 €	19.631,15 €	9.246,65 €	0,00 €	50.513,41 €	186.957,49 €
Gesamt	193.052,75 €	70.617,11 €	107.357,99 €	20.647,28 €	443.871,48 €	1.692.437,21 €

Sachaufwand 2022 für alle bilaterale Einsätze und Einsätze für Frontex						
Monat	Kfz-Reinigung	Straßen-abgaben	Impfstoffe	Medizinische Unter-suchungen	Reise-gebühren gemäß Reise-gebühren-vorschrift	Flugkosten bilateraler Einsatz in Montenegro
Jänner	441,69 €	603,13 €	5.082,26 €	6.161,13 €	0,00 €	0,00 €
Februar	465,77 €	1.224,02 €	662,69 €	3.939,35 €	0,00 €	3.785,04 €
März	935,63 €	2.659,51 €	6,76 €	4.099,86 €	0,00 €	4.615,75 €
April	468,18 €	2.373,89 €	258,18 €	5.649,05 €	0,00 €	1.595,85 €
Mai	404,00 €	1.126,10 €	236,26 €	2.776,32 €	0,00 €	0,00 €
Juni	241,99 €	1.048,41 €	0,00 €	1.220,04 €	0,00 €	2.376,70 €
Juli	1.068,57 €	1.086,76 €	16.605,58 €	4.469,45 €	0,00 €	1.884,45 €
August	618,03 €	548,80 €	0,00 €	1.801,49 €	41.141,88 €	82,25 €
September	444,95 €	1.049,47 €	0,00 €	2.192,67 €	39.471,75 €	3.267,56 €
Oktober	298,68 €	1.218,30 €	0,00 €	735,08 €	76.176,51 €	2.619,22 €
November	548,73 €	973,33 €	22.039,86 €	4.352,96 €	78.350,71 €	946,27 €
Gesamt	5.936,22 €	13.911,72 €	44.891,59 €	37.397,40 €	235.140,85 €	21.173,09 €

Zur Frage 2:

- Welchen Leistungsinhalt vonseiten Österreichs in welcher Form und in welchem Format hat sich welche Stelle Ihres Ressorts hinsichtlich der Einsätze an der ungarisch-serbischen Grenze jeweils mit wem vereinbart (Auflistung bitte je nach Vereinbarung und deren Titel)?
 - a. Worin bestanden und bestehen die Handlungen österreichischer Beamten:innen bei diesen Einsätzen konkret jeweils in welchem Zeitraum?
 - b. Wenn es zu Abweichungen vom ursprünglich Vereinbarten kam: warum?
 - c. Wurde schriftlich festgehalten, welche Tätigkeiten die Polizistinnen im Einsatzgebiet ausüben bzw. nicht ausüben dürfen?
 - i. Handelt es sich dabei um interne Anweisungen bzw. welchen rechtlichen Charakter haben diese Vereinbarungen?
 - d. Welche Handlungen dürfen österreichische Beamten:innen auf Basis welcher Rechtsgrundlage(n) setzen?

Die detaillierten Leistungsinhalte vereinbarte die Republik Österreich mit der Republik Ungarn in Form eines bilateralen Vertrages (Agreement between the Federal Ministry of the Interior of the Republic of Austria and the Hungarian national police on the establishment of joint patrols vom 26. Februar 2020 verlängert mit 2. September 2021) auf Grundlage der Bestimmungen des Prümer Beschlusses (Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, ABI 2008, L 210.). Die bilateralen Vereinbarungen sehen im Titel 2 die gemeinsamen Streifen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität im Bereich der Straßen, der Bahnverbindungen und bei den Grenzen zu Serbien und Rumänien vor. Beim ersten bilateralen Vertrag vom 26. Februar 2020 war der Personaleinsatz österreichischer Exekutive mit bis zu 20 Exekutivbediensteten begrenzt. Diese Limitierung besteht bei der aktuell gültigen Vereinbarung vom 2. September 2021 nicht mehr, da sich ein größerer Unterstützungsbedarf bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität in Ungarn herauskristallisierte. Insbesondere erfolgte am 24. Oktober 2022 eine Ausdehnung des Einsatzraumes von den bis dorthin überwachten Bezirken Nagylak, Kisombor und Szeged auf den Bezirk Bacs-Kiskun. Von März 2020 bis 2. September 2021 führten die österreichischen Exekutivbediensteten am Grenzübergang Nagylak Kontrollen sowie am Bahnhof Kelebia zur Bekämpfung der illegalen Migration durch. Seit 2. September 2021 bestehen die Aufgaben der österreichischen Exekutivbediensteten in der Unterstützung der ungarischen Polizei bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität insbesondere der Bekämpfung der Schlepperkriminalität in zweiter Linie zum Grenzverlauf. Die österreichischen Exekutivbediensteten dürfen gemäß Titel 7 des bilateralen Vertrages die ihnen zustehenden Befugnisse nur in Anwesenheit der ungarischen Polizei ausüben. Darunter fallen die Überprüfung von Dokumenten, Identitätsfeststellungen, Kontrolle von Fahrzeugen, Gepäck und Personskontrollen, Anhaltungen, Festhalten und Begleitung von Personen, Durchführung von Verkehrskontrollen, Kontrolle und Observation von Gebäuden und Örtlichkeiten iZm dem Verdacht grenzüberschreitender Kriminalität. Zu den Aufgaben und Befugnissen, die sich aus dem bilateralen Vertrag ergeben gelten für die österreichischen Exekutivbediensteten die allgemeinen Grundlagen des Einschreitens der Bundespolizei. Bei jedem Entsendeerlass die Anordnung: „Für die Dauer des Auslandseinsatzes ist der FRONTEX Verhaltenskodex sinngemäß anzuwenden. Die Exekutivbediensteten haben sich im Rahmen ihrer Dienstausübung allen Handlungen zu enthalten, die dem FRONTEX Verhaltenskodex und hier vor allem den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit, der Achtung der Menschenwürde und Grundrechte sowie der ethischen Grundsätze zuwiderlaufen. Das Bundesministerium für Inneres, Referat II/BPD/6/b, ist in diesem Fall sofort zu verständigen“. Ergänzende Hinweise erfolgen bei jeder Entsendung während des

Einsatzbriefings vor der Fahrt in das Einsatzgebiet und nochmals durch den verantwortlichen Kommandanten insbesondere hinsichtlich Wahrung und Schutz der Menschenrechte.

Zur Frage 3:

- *Gab bzw. gibt es Weisungen an Exekutivbeamten, welche im Einsatz an der ungarisch-serbischen Grenze sind?*
 - a. *i. Wenn ja, wann und jeweils mit welchem Inhalt?*

Alle Exekutivbediensteten nehmen beim Einsatzantritt im Inland wie auch im Einsatzgebiet an einer ausführlichen Einsatzbesprechung teil, bei der die wesentlichen Inhalte der Aufgaben und Befugnisse sowie Einhaltung menschenrechtlicher Standards in Form einer mündlichen Weisung übermittelt werden.

Zur Frage 4:

- *Wie viele Personen wurden insgesamt während welcher Einsätze jeweils wann an der ungarisch-serbischen Grenze angehalten?*
 - a. *Wie erfolgt(e) die Dokumentation zu diesen Anhaltungen?*
 - b. *Wurden die Aufgriffe durch die österreichischen Beamten statistisch erfasst und sind diese Teil der ca. 120.000 Aufgriffe in Ungarn seit Jahresbeginn?*

Die österreichische Statistik bezüglich der monatlichen Anzahl der Anhaltungen ist aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich. Die Dokumentation der Anhaltungen erfolgt in der Applikation Elektronische Dienst Dokumentation sowie in den Wochenberichten der Einsatzkommandantinnen und -kommandanten. Über die Statistik der Republik Ungarn kann keine Aussage getroffen werden.

Anhaltungen im Jahr 2022	
Monat	Anzahl
Jänner	577
Februar	1.643
März	1.572
April	1.924
Mai	3.610

Juni	2.423
Juli	2.929
August	2.723
September	6.917
Oktober	7.851
November	4.294
Gesamt	36.463

Zur Frage 5:

- *Gibt es rein österreichische Patrouillen?*
 - a. *Wenn nein, mit welchen Exekutivkräften welcher Länder erfolgen die Patrouillen?*
 - b. *Gibt es Patrouillen unter österreichischer Leitung?*
 - i. *Wenn nein, warum nicht und wer leitet?*
 - c. *Wie erfolgt die Dokumentation der Handlungen der österreichischen Polizist:innen?*
 - d. *Gibt es hier eine eigene Dokumentation oder eine Dokumentation im Rahmen des jeweiligen Aktes?*

Nein, es gibt keine rein österreichischen Patrouillen. Die Patrouillen erfolgen mit Exekutivkräften der Republik Ungarn. Es gibt auch keine Patrouillen unter österreichischer Leitung, diese werden von der ungarischen Polizei geleitet.

Die aktenmäßige Bearbeitung der anfallenden Sachverhalte erfolgt aktenmäßig ausschließlich durch die ungarischen Exekutivbediensteten, da die österreichischen Exekutivbediensteten rein unterstützend, jedoch nicht selbständig hoheitlich tätig werden. Die wesentlichen Ergebnisse der Streifentätigkeiten der österreichischen Exekutivbediensteten werden in der EDV-Applikation „Elektronische Dienst Dokumentation“ sowie zusammenfassend in den Wochenberichten dokumentiert.

Zur Frage 6:

- *Wurden durch österreichische Beamtinnen an der ungarisch-serbischen Grenze Zwangsmaßnahmen gesetzt?*
 - a. *Wenn ja, wann, welche, in wie vielen Fällen und auf Basis welcher Rechtsgrundlage?*
 - b. *Wenn ja, bei wie vielen davon wurden Zwangsmaßnahmen durchgeführt?*
 - c. *Wie und auf welcher Sprache erfolgt die Dokumentation?*

Die österreichischen Exekutivbediensteten üben keine hoheitlichen Maßnahmen aus.

Zu den Fragen 7 und 8:

- *Kamen an der ungarisch-serbischen Grenze Schusswaffen zum Einsatz?*
 - a. *Wenn ja, wie oft durch österreichische Beamtinnen?*
 - i. *Wie viele davon handelten aus Notwehr (bitte um Schilderung der konkreten Gefährdung der Beamtinnen)?*
 - ii. *Wenn nicht aus Notwehr gehandelt wurde, auf welche Rechtsgrundlage stützt sich die Maßnahme?*
- *Wurden Personen und Fahrzeuge jeweils selbstständig durch österreichische Beamtinnen verfolgt?*
 - a. *Wenn ja, an welchen, wie viele an welcher Grenze und auf Basis welcher Rechtsgrundlage?*

Nein.

Zur Frage 9:

- *Hat das BMI Kenntnis darüber, wie viele Personen insgesamt während Einsätzen an welchen außerösterreichischen Grenzen unter Beteiligung österreichischer Beamtinnen jeweils wann festgenommen wurden?*
 - a. *Hat das BMI Kenntnis darüber, wie mit den festgenommenen Personen verfahren wurde? Wenn ja, bitte um detaillierte Schilderung der unterschiedlichen Verfahrensschritte.*
 - b. *Hat das BMI Kenntnis darüber, ob Betroffenen Rechtsschutzinstrumente offenstehen und eingebbracht wurden?*
 - i. *Werden die Betroffenen von österreichischen Beamtinnen über ihre Rechte aufgeklärt?*
 - 1. *Wenn nein: Wer klärt die Betroffenen auf?*
 - c. *Hat das BMI Kenntnis darüber, ob Betroffenen, die um Asyl ansuchen, ein Zugang zum Asylverfahren gewährt wird?*
 - i. *Wie wurde mit Personen verfahren, die im Rahmen des Kontaktes mit österreichischen Beamtinnen an der ungarisch-serbischen Grenze um Asyl ansuchten?*
 - 1. *Wie wurde mit Personen verfahren, die im Rahmen des Kontaktes mit österreichischen Beamtinnen um Asyl ansuchten? In wie vielen Fällen und an welcher Grenze suchten Personen in Gegenwart österreichischer Beamtinnen um Asyl an?*

2. *Wurden die Ansuchen auf Asyl den jeweiligen ausländischen Beamten:innen mitgeteilt bzw. weitergegeben?*
3. *Gibt es dazu Dienstanweisungen?*
 - a. *Mit welchem Inhalt seit wann?*

Aufgrund des Einsatzes der österreichischen EB erfolgten im Jahr 2022 folgende Festnahmen:

Schlepperfestnahmen im Jahr 2022	
Monat	Anzahl
Jänner	4
Februar	11
März	0
April	12
Mai	20
Juni	8
Juli	7
August	8
September	28
Oktober	27
November	39
Gesamt	164

Die hoheitlichen Befugnisse werden ausschließlich von der ungarischen Polizei ausgeübt und abgearbeitet. Die österreichischen EB sind zur Unterstützung der ungarischen Polizei nur im Außendienst tätig. Bei der weiteren Bearbeitung der Vorgänge sind österreichische EB weder präsent noch sonst eingebunden. Die Rechtsaufklärung erfolgt daher auch nicht durch die österreichische Polizei, da österreichische EB auch keine hoheitlichen Befugnisse ausüben. Hinsichtlich der Rechtsaufklärung durch die ungarische Polizei kann keine Auskunft erteilt werden, weil die österreichischen EB in den weiteren Ablauf nicht eingebunden sind.

Die österreichischen Einsatzbeamten sind nicht in das Asylverfahren in Ungarn eingebunden. Daher werden auch keine Aufzeichnungen geführt, in wie vielen Fällen Personen um Asyl ansuchen beziehungsweise wie die Verfahren verlaufen. Da keine Mitwirkung in diesem Zusammenhang vorgesehen ist, bestehen auch keine Dienstanweisungen.

Zur Frage 10:

- *Hat das BMI Kenntnis darüber, ob Personen bereits durch die jeweiligen ausländischen Behörden in Folge einer Anhaltung durch österreichische Beamtinnen abgeschoben bzw. in Transitzonen/Lager oder Nachbarländer gebracht wurden?*
 - a. *Wenn ja, in wie vielen Fällen durch welche Behörden?*
 - b. *Wenn ja, Menschen welcher Nationalität jeweils wann wohin? Bitte um Auflistung nach Destination.*
 - c. *Wenn ja, wurde vor der Abschiebung ein Verfahren durchgeführt? Auf Basis welcher Rechtsgrundlage?*

Nein. Österreichische EB assistieren der ungarischen Polizei bei der Fahndung und Tiefenkontrollen in zweiter Linie. Unsere EB sind weder für den Transport noch für die weitere Abarbeitung der Fälle zuständig. Maßnahmen nach der Anhaltung erfolgen ausschließlich durch die ungarische Polizei nach ungarischem Recht.

Zur Frage 11:

- *Zu den Fragen 9-10: Wenn nicht, auf welche Informationen und Daten hat das BMI hinsichtlich der Einsätze an welchen anderen außerösterreichischen Grenzen Zugang bzw. welche Informationen werden dem BMI vonseiten der jeweiligen ausländischen Behörden übermittelt?*

Von der ungarischen Polizei wird eine Liste mit der Anzahl und der Nationalität der jeweiligen Aufgriffe übermittelt.

Zu den Fragen 12 und 13:

- *Zu den Fragen 9-10: Im Falle einer einzigen negativen Antwort auf die Grundfrage: wie kann das BMI dann sicher sein, nicht an Einsätzen mit menschenrechtswidrigen Zielen beteiligt zu sein?*
- *Wurden an der ungarisch-serbischen Grenze rechtswidrige Praktiken beobachtet?*
 - a. *Wenn ja, wann, welche und wie gingen die österreichischen Beamt:innen dagegen vor?*

- b. Wenn ja, wann, welche und wie erfolgte die Berichterstattung innerhalb des BMI durch wen an wen?
 - i. Welche Maßnahmen wurden in der Folge von wem wann gesetzt?
 - c. Wenn ja, welche Beschwerdemechanismen gibt es?
 - d. Wenn ja, wurde die Dienstaufsicht informiert?

Die österreichischen Exekutivbediensteten sind bei den bilateralen Auslandseinsätzen und bei allen Teilnahmen an gemeinsamen Aktionen von Frontex angewiesen, Grund- und Menschenrechtsverletzungen oder sonstige Rechtsverletzungen unverzüglich dem Bundesministerium für Inneres zu melden.

B. Kooperation des Innenministeriums mit Ungarn:

Zur Frage 1:

- Warum wurde beschlossen mit Ungarn bilateral zu kooperieren, wenn selbst Frontex seine Einsätze in Ungarn aufgrund eines erhöhten Risikos von Menschenrechtsverletzungen eingestellt hat?

Die aktuellen Schlepperaufgriffe mit grenzüberschreitendem Zusammenhang und die dadurch einhergehende illegale Migration verlangen ein aktives Handeln Österreichs als unmittelbarer Nachbarstaat von Ungarn, damit diesen Phänomenen entsprechend begegnet werden kann.

Zu den Frage 2 und 3:

- Ist die Einhaltung von internationalen menschenrechtlichen Standards für das BMI eine Voraussetzung für die verstärkte Kooperation mit Ungarn?
 - a. Werden diese in Gesprächen zur Intensivierung der Kooperation thematisiert?
- Inwiefern setzen Sie, Herr Innenminister, sich dafür ein, dass es durch ungarische Beamtinnen bzw. Behörden zu keinen Menschenrechtsverletzungen kommt?

Österreich setzt sich selbstverständlich für die Einhaltung von Grund- und Menschenrechten auf EU- und internationaler Ebene ein. EU-Rechtsakte müssen im Einklang mit Grund- und Menschenrechten stehen.

Zur Frage 4:

- Inwiefern kann sichergestellt werden, dass es im Rahmen der Kooperation bzw. der gemeinsamen Einsätze nicht zur Beteiligung Österreichs bzw. zur Beteiligung österreichischer Beamtinnen an Verstößen gegen absolutes Völkerrecht wie das Folterverbot oder andere Menschenrechtsverletzungen kommt?

Im Rahmen der Entsendeerlasse, der Einsatzbriefings bei der Abreise und anschließend im Einsatzgebiet werden die österreichischen Exekutivbediensteten eindringlich auf die Einhaltung der menschenrechtlichen Standards geschult, entsprechend sensibilisiert und hinsichtlich deren Einhaltung angewiesen. Österreichische Einsatzbeamte üben ihre Kontrollaufgaben iZm der Bekämpfung der illegalen Migration in zweiter Linie zum Grenzverlauf aus.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *Ist Ihnen bewusst, dass die ungarische Gesetzgebung hinsichtlich des Zugangs zum Asylverfahren europarechtswidrig ist?*
 - a. *Wieso schickt Ihr Ministerium Exekutivbeamten:innen an die ungarische Grenze, obwohl menschenrechtliche Standards dort nicht eingehalten werden?*
 - b. *Ist Ihnen bekannt, wie viele Asylanträge bislang in Ungarn seit Jahresbeginn gestellt wurden?*
 - i. *Wenn ja, wie viele? War die Anzahl der Asylanträge Thema bei Ihren Gesprächen mit den ungarischen Amtsträger:innen?*
- *Welche Auswirkung haben bzw. hätten Menschenrechtsverletzungen auf die Kooperation zwischen dem BMI und Ungarn?*

Meinungen und Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Der überwiegende Teil der illegalen Migration nach Österreich verläuft über Ungarn, sodass gerade dort schon vor den Grenzen Österreichs das Bundesministerium für Inneres Unterstützungsleistungen bei der Bekämpfung der illegalen Migration und der Schlepperkriminalität durchführt. Weder die Beurteilung noch die Kontrolle der Einhaltung von Grund- und Menschenrechten durch andere Mitgliedstaaten fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Hinsichtlich der angefragten Statistiken wird auf die Daten der Eurostat Homepage (<https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/main/data/database>) verwiesen.

Zu den Fragen 7 und 8:

- *Seit September 2022 gibt es Aussagen seitens der Zivilgesellschaft, laut welcher österreichische Beamten an illegalen Zurückweisungen und Menschenrechtsverletzungen an der ungarisch-serbischen Grenze beteiligt wären (siehe: https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20221003 OTS0099/skandal-*

oesterreichische-polizisten-schlügen-uns-mit-tritten-nach-serbien-zurueckvideo-bild).

Hat das BMI Kenntnis über diese Vorwürfe?

a. Wenn ja, wie reagierte das BMI?

b. Welche Möglichkeit der Aufklärung der Vorwürfe hat die österreichische Polizei vor Ort? Wurden hier weitere Schritte in die Wege geleitet und wenn ja, welche?

- *Während des "Migrationsgipfel" des 3. Oktober 2022 verkündete Karl Nehammer, dass im Falle von Vorwürfen gegen polizeiliche Arbeit stets ermittelt wird. Gab es in Ihrem Ressort interne Ermittlungen?*
 - a. Wenn ja, inwiefern und mit welchem Ergebnis?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*

Nach Bekanntwerden des Sachverhaltes erfolgte vom Bundesministerium für Inneres die Einleitung sofortiger Ersterhebungsmaßnahmen vor Ort. In weiterer Folge wurde der Sachverhalt erlassgemäß dem Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung zur weiteren Bearbeitung berichtet, das den gegenständlichen Fall zur Bearbeitung übernommen hat. Nach derzeitigem Ermittlungsstand ergeben sich jedoch keine Hinweise der Involvierung österreichischer EB. Diese waren zur bekanntgegebenen Vorfallszeit nicht am Vorfallsort, noch tragen österreichische EB während des Einsatzes in Ungarn Schlagstöcke.

Zur Frage 9:

- *Welche Medien waren während des Migrationsgipfel am 3. Oktober und des nachfolgenden Ministertreffens am 6. Oktober präsent und dürften die Vertreter Ungarns, Serbiens und Österreichs befragen sowie über die jeweiligen Treffen Bericht erstatten?*
 - a. Waren Sie über die Auswahl der Medienvertreter:innen informiert (zumindest der österreichischen)?*

Die Beantwortung zum Migrationsgipfel am 03. Oktober 2022 fällt nicht in die Zuständigkeit des BMI.

Bei der Pressekonferenz am 06. Oktober waren zwei Pressevertreter aus Österreich (Austria Presse Agentur und Kronen Zeitung) anwesend.

C. Einsätze an der serbisch-nordmazedonischen Grenze:

Zur Frage 1:

- *Wie viele Polizeibeamtinnen welcher Einheiten und welcher LPD wurden im Rahmen welcher Einsätze jeweils wann an die serbisch-nordmazedonische Grenze entsandt?*
 - a. *Auf Basis welcher Rechtsgrundlagen wurden die Polizeibeamtinnen entsandt?*
 - b. *Sind österreichische Beamten identifizierbar?*
 - c. *Mit welche Personalressourcen und Kosten waren diese Einsätze insgesamt verbunden (Bitte um Aufstellung pro Monat)?*
 - i. *Wie läuft der Prozess der Auswahl der Polizistinnen ab?*
 1. *Melden sich Polizistinnen freiwillig oder werden diese verpflichtet? Bitte um Angabe der Anzahl an verpflichteten bzw. freiwillig gemeldeten Polizistinnen und LPD.*
 2. *Wurde die Gewerkschaft eingebunden bzw. welche Rückmeldungen gibt es von der Gewerkschaft?*
 - ii. *Wie erfolgt die Belohnung bzw. wie viel Mehrkosten fallen aufgrund des Einsatzes pro Tag pro Person bzw. pro Einsatz an?*

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 54 Exekutivbedienstete von den Landespolizeidirektionen und der Zentralstelle an die serbisch-nordmazedonischen Grenze gemäß nachfolgender Aufschlüsselung entsandt (Stand: 2. Dezember 2022).

Entsendungen im Jahr 2022										
Zeitraum	B	K	NÖ	OÖ	S	ST	T	W	Zentralstellen	Gesamt
08.02.2022 - 22.03.2022	0	1	5	0	0	1	0	3	0	10
22.03.2022 - 10.05.2022	1	0	2	1	0	2	1	1	1	9
10.05.2022 - 28.06.2022	0	0	0	0	0	2	2	1	0	5
28.06.2022 - 02.08.2022	0	0	2	0	0	0	0	2	0	4
02.08.2022 - 06.09.2022	0	0	2	0	0	1	0	0	0	3
06.09.2022 - 29.09.2022	0	0	1	1	0	0	1	2	0	5
06.09.2022 - 25.10.2022	0	0	1	2	0	1	0	2	0	6
29.09.2022 - 25.10.2022	1	0	0	0	0	2	0	2	0	5
25.10.2022 - 23.12.2022	1	0	3	1	2	0	0	0	0	7
Gesamt										54

Die Exekutivbediensteten werden auf der Grundlage der Konvention über die polizeiliche Zusammenarbeit in Südosteuropa, BGBl. III Nr. 152/2011, und des bilateralen Übereinkommens zwischen der Republik Österreich und Serbien, Memorandum of Understanding (MoU), vom 8. Februar 2022 entsandt. Die österreichischen Exekutivbediensteten tragen in Ausübung ihres Dienstes die nationale österreichische Polizeiuniform gemäß Polizeiuniformvorschrift und sind somit eindeutig als österreichische Exekutivbedienstete identifizierbar. Die Auswahl der Exekutivbediensteten erfolgt ausschließlich aufgrund von freiwilligen Meldungen anhand einer Interessentinnen- und Interessentensuche. Die Einbindung der Personalvertretung erfolgt während des formellen Zuteilungsverfahrens.

Die Belohnungen werden iSd BMI- Erlasses, GZ: BMI-PA1000/1605-I/d/2013, gegebenenfalls als Einzelbelohnungen zuerkannt. Die Beantwortung nach den Mehrkosten inklusive der Mehrdienstleistungen erfolgt in Anbetracht des sonst dafür erforderlichen hohen Verwaltungsaufwandes monatlich in Form des Personalkostenaufwandes.

Bilateraler Einsatz Serbien – Jahr 2022		
Monat	Anzahl der Exekutivbediensteten in Vollbeschäftigteäquivalente (VBÄ)	Personalaufwand
Jänner	1	8.939,00 €
Februar	6	67.248,00 €
März	8	75.837,00 €
April	8	74.491,00 €
Mai	6	63.847,00 €
Juni	5	48.270,00 €
Juli	4	42.794,00 €
August	3	27.970,00 €
September	10	91.475,00 €
Oktober	8	69.493,00 €
November	10	106.986,00 €
Gesamt	71	677.350,00 €

Beim bilateralen Einsatz erhält der EB eine Auslandsverwendungszulage in Höhe von € 39,81 und einen Wohnungskostenbeitrag (Unterbringungskosten) durchschnittlich

€ 38,74 pro Tag. Bei kurzfristigen Entsendungen (in der Regel 14 Tage) erhält dieser durchschnittlich € 87,04 pro Tag. Ab 1. Dezember 2022 wird für diese Auslandsverwendung eine Erschwerniszulage in der Höhe von € 1.126,75 (Brutto) pro Monat zuerkannt, die bei kürzeren Einsatzverwendungen dem EB in aliquotem Ausmaß zusteht.

Eine Zuordnung der Sachaufwendungen kann in Anbetracht des dafür erforderlichen hohen Verwaltungsaufwandes pro Einsatz nicht detailliert erfolgen, da die einzelnen Rechnungen in der Regel nicht nach den Einsätzen aufgeschlüsselt werden.

Zur Frage 2:

- *Worauf hat sich welche Stelle Ihres Ressorts hinsichtlich der Einsätze an der serbisch-nordmazedonischen Grenze jeweils mit wem geeinigt?*
 - a. *Worin bestehen die Handlungen österreichischer Beamten:innen bei diesen Einsätzen konkret?*
 - b. *Wurde schriftlich festgehalten, welche Tätigkeiten die Polizistinnen im Einsatzgebiet ausüben bzw. nicht ausüben durften?*
 - i. *Handelt es sich dabei um interne Anweisungen bzw. welchen rechtlichen Charakter haben diese Vereinbarungen?*
 - c. *Welche Handlungen dürfen österreichische Beamten:innen auf Basis welcher Rechtsgrundlage(n) setzen?*

Die detaillierten Leistungsinhalte vereinbarte die Republik Österreich mit der Republik Serbien in Memorandum of Understanding (MoU) vom 8. Februar 2022 auf Grundlage der Konvention über die polizeiliche Zusammenarbeit in Südosteuropa (PCC-SEE), BGBl. III Nr. 152/2011. Die österreichischen Exekutivbediensteten bilden unter Leitung der serbischen Polizei gemischte Streifen (Art. 26 und 28 PCC-SEE) zur Durchführung von Kontrollmaßnahmen, wobei sie auch Identitätsfeststellungen durchführen können (Art. 28 PCC-SEE). Das MoU zwischen der Republik Serbien und Österreich sieht unter Punkt 4 insbesondere auch Unterstützungsleistungen der österreichischen Polizei iZm der Bekämpfung der illegalen Migration an der serbisch-nordmazedonischen Grenze vor. Ein Waffengebrauch ist nur im Falle von Notwehr zulässig. Zu den Aufgaben und Befugnissen, die sich aus der Konvention über die polizeiliche Zusammenarbeit in Südosteuropa (PCC-SEE) und dem MoU ergeben, gelten für die österreichischen EB die allgemeinen Grundlagen des Einschreitens der Bundespolizei sowie zusätzlich der FRONTEX Verhaltenskodex (Code of Conduct). Ergänzend ergeht bei jedem Entsendeerlass die Anordnung: „Für die Dauer des Auslandseinsatzes ist der FRONTEX Verhaltenskodex sinngemäß anzuwenden. Die EB haben sich im Rahmen ihrer Dienstausübung allen Handlungen zu enthalten, die dem FRONTEX Verhaltenskodex und hier vor allem den

Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit, der Achtung der Menschenwürde und Grundrechte sowie der ethischen Grundsätze zuwiderlaufen. Das Bundesministerium für Inneres, Referat II/BPD/6/b, ist in diesem Fall sofort zu verständigen“. Ergänzende Hinweise erfolgen bei jeder Entsendung während des Einsatzbriefings vor der Fahrt in das Einsatzgebiet und nochmals durch den verantwortlichen Kommandanten insbesondere hinsichtlich Wahrung und Schutz der Menschenrechte.

Zur Frage 3:

- *Gibt es Weisungen an Exekutivbeamten, welche im Einsatz an der serbisch-nordmazedonischen Grenze sind?*
 - a. *Wenn ja, mit welchem Inhalt?*

Alle EB beim Einsatzantritt im Inland wie auch im Einsatzgebiet an einer ausführlichen Einsatzbesprechung teil, bei der die wesentlichen Inhalte der Aufgaben und Befugnisse sowie Einhaltung menschenrechtlicher Standards in Form einer mündlichen und – so notwendig – von schriftlicher Weisung übermittelt werden.

Zur Frage 4:

- *Wie viele Personen wurden insgesamt während welchen Einsätzen jeweils wann an der serbisch-nordmazedonischen Grenze angehalten?*
 - a. *Wie erfolgt die Dokumentation zu diesen Anhaltungen?*

Bis zum 30. November 2022 unterstützte die österreichische Polizei bei Anhaltungen von insgesamt 880 Personen. Die monatlichen Ergebnisse sind aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich. Die Dokumentation der Anhaltungen erfolgt in der Applikation Elektronische Dienst Dokumentation (EDD) sowie in den Wochenberichten der Einsatzkommandantinnen und -kommandanten. Über die Statistik der Republik Serbien kann keine Aussage getroffen werden.

Anhaltungen im Jahr 2022	
Monat	Anzahl
Februar	107
März	137
April	36
Mai	12

Juni	23
Juli	79
August	323
September	65
Oktober	52
November	46
Gesamt	880

Zur Frage 5:

- *Gibt es rein österreichische Patrouillen?*
 - a. *Wenn nein, mit welchen Exekutivkräften welcher Länder erfolgen die Patrouillen?*
 - b. *Gibt es Patrouillen unter österreichischer Leitung? Wenn nein, warum nicht und wer leitet?*
 - c. *Wie erfolgt die Dokumentation der Handlungen der österreichischen Polizistinnen?*
Gibt es hier eine eigene Dokumentation oder eine Dokumentation im Rahmen des jeweiligen Aktes?

Nein, es gibt keine rein österreichischen Patrouillen. Die Patrouillen erfolgen mit Exekutivkräften der Republik Serbien. Es gibt auch keine Patrouillen unter österreichischer Leitung, diese werden von der serbischen Polizei geleitet.

Die aktenmäßige Bearbeitung der anfallenden Sachverhalte erfolgt ausschließlich durch die serbischen Exekutivbediensteten, da die österreichischen Exekutivbediensteten rein unterstützend, jedoch nicht selbständig hoheitlich tätig werden. Die wesentlichen Ergebnisse der Streifentätigkeiten der österreichischen Exekutivbediensteten werden in der EDV-Applikation „Elektronische Dienst Dokumentation“ sowie zusammenfassend in den Wochenberichten dokumentiert.

Zur Frage 6:

- *Wurden durch österreichische Beamtinnen an der serbisch-nordmazedonischen Grenze Zwangsmaßnahmen gesetzt?*
 - a. *Wenn ja, welche, in wie vielen Fällen und auf Basis welcher Rechtsgrundlage?*
 - b. *Wenn ja, bei wie vielen davon wurden Zwangsmaßnahmen durchgeführt?*
 - c. *Wie und auf welcher Sprache erfolgt die Dokumentation?*

Die österreichischen Exekutivbediensteten üben keine hoheitlichen Maßnahmen aus.

Zu den Fragen 7 und 8:

- *Kamen an der serbisch-nordmazedonischen Grenze Schusswaffen zum Einsatz?*
 - a. *Wenn ja, wie oft durch österreichische Beamtinnen?*
 - i. *Wie viele davon handelten aus Notwehr (bitte um Schilderung der konkreten Gefährdung der Beamtinnen)?*
 - ii. *Wenn nicht aus Notwehr gehandelt wurde, auf welche Rechtsgrundlage stützt sich die Maßnahme?*
- *Wurden Personen und Fahrzeuge jeweils selbstständig durch österreichische Beamtinnen an der serbisch-nordmazedonischen Grenze verfolgt?*
 - a. *Wenn ja, wie viele und auf Basis welcher Rechtsgrundlage?*

Nein.

Zur Frage 9:

- *Hat das BMI Kenntnis darüber, wie viele Personen insgesamt während Einsätzen an der serbisch-nordmazedonischen Grenze unter Beteiligung österreichischer Beamtinnen jeweils wann festgenommen wurden?*
 - a. *Hat das BMI Kenntnis darüber, wie mit den festgenommenen Personen verfahren wurde? Wenn ja, bitte um detaillierte Schilderung der unterschiedlichen Verfahrensschritte.*
 - b. *Hat das BMI Kenntnis darüber, ob Betroffenen Rechtsschutzinstrumente offen stehen und eingebracht wurden?*
 - i. *Werden die Betroffenen von österreichischen Beamtinnen über ihre Rechte aufgeklärt und wenn nein: Wer klärt die Betroffenen auf?*
 - c. *Hat das BMI Kenntnis darüber, ob Betroffenen, die um Asyl ansuchen, ein Zugang zum Asylverfahren gewährt wird*
 - i. *Wie wurde mit Personen verfahren, die im Rahmen des Kontaktes mit österreichischen Beamtinnen an der serbisch-nordmazedonischen Grenze um Asyl ansuchten?*
 - 1. *In wie vielen Fällen suchten Personen in Gegenwart österreichischer Beamtinnen um Asyl an?*
 - 2. *Wurden die Ansuchen auf Asyl den Beamten:innen der betroffenen Länder jeweils mitgeteilt bzw. weitergegeben? Gibt es dazu Dienstanweisungen?*

Aufgrund des Einsatzes der österreichischen Exekutivbediensteten erfolgten im Jahr 2022 bis zum 30. November 2022 folgende Festnahmen durch serbische Exekutivbedienstete:

Schlepperfestnahmen im Jahr 2022	
Monat	Anzahl
Februar	0
März	0
April	1
Mai	0
Juni	2
Juli	0
August	0
September	0
Oktober	0
November	0
Gesamt	3

Die hoheitlichen Befugnisse werden ausschließlich von der serbischen Polizei ausgeübt. Die österreichischen Exekutivbediensteten sind zur Unterstützung der serbischen Polizei nur im Außendienst tätig. Bei der weiteren Bearbeitung der Vorgänge sind österreichische Exekutivbedienstete weder präsent noch sonst eingebunden. Die Rechtsaufklärung erfolgt daher auch nicht durch die österreichische Polizei, da österreichische Exekutivbedienstete auch keine hoheitlichen Befugnisse ausüben. Hinsichtlich der Rechtsaufklärung durch die serbische Polizei kann keine Auskunft erteilt werden, weil die österreichischen Exekutivbedienstete in den weiteren Ablauf nicht mehr eingebunden sind.

Die österreichischen Einsatzbeamten sind nicht in das Asylverfahren in Ungarn eingebunden. Daher werden auch keine Aufzeichnungen geführt, in wie vielen Fällen Personen um Asyl ansuchen beziehungsweise wie die Verfahren verlaufen. Da keine Mitwirkung in diesem Zusammenhang vorgesehen ist, bestehen auch keine Dienstanweisungen.

Zur Frage 10:

- *Hat das BMI Kenntnis darüber, ob Personen bereits durch die jeweiligen ausländischen Behörden in Folge einer Anhaltung durch österreichische Beamtinnen an der serbisch-nordmazedonischen Grenze abgeschoben bzw. in Transitzonen/Lager oder Nachbarländer gebracht wurden?*
 - a. *Wenn ja, in wie vielen Fällen durch welche Behörden?*
 - b. *Wenn ja, Menschen welcher Nationalität jeweils wann wohin? Bitte um Auflistung nach Destination.*
 - c. *Wenn ja, wurde vor der Abschiebung ein Verfahren durchgeführt? Auf Basis welcher Rechtsgrundlage?*

Nein. Österreichische Exekutivbedienstete unterstützen die serbische Polizei bei Bekämpfung der illegalen Migration an der serbisch-nordmazedonischen Grenze. Unsere Exekutivbediensteten sind weder für den Transport noch für die weitere Abarbeitung der Fälle zuständig. Maßnahmen nach der Anhaltung erfolgen ausschließlich durch die serbische Polizei nach serbischem Recht.

Zur Frage 11:

- *Zu den Fragen 9-10: Wenn nicht, auf welche Informationen und Daten hat das BMI hinsichtlich der Einsätze an der serbisch-nordmazedonischen Grenze Zugang bzw. welche Informationen werden dem BMI vonseiten der serbischen Behörden übermittelt?*

Von der serbischen Polizei wird eine Liste mit der Anzahl und der Nationalität der jeweiligen Aufgriffe übermittelt.

Zu den Fragen 12 und 13:

- *Zu den Fragen 9-10: Im Falle einer einzigen negativen Antwort auf die Grundfrage: wie kann das BMI dann sicher sein, nicht an Einsätzen mit menschenrechtswidrigen Zielen beteiligt zu sein?*
- *Wurden an der serbisch-nordmazedonischen Grenze rechtswidrige Praktiken beobachtet?*
 - a. *Wenn ja, welche und wie gingen die österreichischen Beamtinnen dagegen vor?*
 - b. *Wenn ja, welche Beschwerdemechanismen gibt es?*
 - c. *Wenn ja, wurde die Dienstaufsicht informiert?*

Die österreichischen Exekutivbediensteten sind bei den bilateralen Auslandseinsätzen und bei allen Teilnahmen an gemeinsamen Aktionen von Frontex angewiesen, Grund- und Menschenrechtsverletzungen oder sonstige Rechtsverletzungen unverzüglichem Bundesministerium für Inneres zu melden.

D. Kooperation des Innenministeriums mit Serbien:

Zur Frage 1:

- *Inwieweit wurde die Kooperation mit Serbien seit Ihrem Treffen im Juni 2022 mit dem serbischen Innenminister, Aleksandar Vulin, intensiviert?*

Serbien ist ein Schlüsselpartner auf der für Österreich wesentlichen „Westbalkan-Route“. Am 3. Oktober 2022 fand ein hochrangiges Treffen zwischen Vertreterinnen und Vertretern aus Ungarn, Österreich und Serbien statt. Am 6. Oktober 2022 gab es ein Treffen auf Ministerebene, an dem Bundesminister Schallenberg und ich teilnahmen. Ein aus diesen Treffen resultierendes trilaterales Memorandum of Understanding zum Thema Bekämpfung der illegalen Migration wurde am 16. November 2022 auf Ebene der Staats- und Regierungschefs unterzeichnet. Darin erklärte Serbien die Angleichung seines Visa-Regimes an jenes der Europäischen Union. Im Gegenzug sicherte Österreich die Aufstockung des Personals zur Unterstützung des serbischen Grenzschutzes und die Zurverfügungstellung weiterer technischer Geräte (Drohnen, Infrarotkameras) zu.

Die enge Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Ländern des Westbalkans spielt im Kampf gegen irreguläre Migration eine zentrale Bedeutung. Ein intensiver Austausch fand daher auch mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Joint Coordination Platform statt. Hinsichtlich der Bekämpfung der illegalen Migration erfolgen seither weitere operative Abstimmung in diesem trilateralen Format.

Zur Frage 2:

- *Wie viele Drohnen des EKO Cobra wurden von Österreich an Serbien geliefert bzw. sind in Serbien in Verwendung?*

Keine.

Zur Frage 3:

- *Während des Einsatzes des 14.7. äußerte der serbischen Innenminister: „Serbien ist kein Parkplatz für Abschaum aus Asien“, siehe: <https://kurier.at/mehr-platz/serbischer->*

innenminister-serbien-ist-kein-parkplatzfuer-abschaum-aus-asien/402077656). Hat das BMI Kenntnis über die rassistischen Aussagen des serbischen Innenministers?

- a. Planen Sie, Herr Innenminister, in Kenntnis der Haltung Ihres serbischen Amtskollegen Aleksandar Vulin, nach wie vor eine verstärkte Kooperation mit Serbien?

Äußerungen eines Repräsentanten eines anderen Staates betreffen nicht den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres. Darüber hinaus sind Meinungen und Einschätzungen nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts.

Zu den Fragen 4, 5, 7 und 8:

- Inwiefern wird Österreich Serbien bei Rückführungen unterstützen?
 - a. Mit welchem Know-How wird Österreich Serbien bei Rückführungen unterstützen?
 - b. Mit welcher technischen Unterstützung wird Österreich Serbien bei Rückführungen unterstützen?
 - c. Mit finanzieller Unterstützung in welcher Höhe?
- Sind künftig weitere Maßnahmen zur Intensivierung der Kooperation mit Serbien geplant?
 - a. Wenn ja, welche und wann?
- Ist die Einhaltung von internationalen menschenrechtlichen Standards für das BMI eine Voraussetzung für die verstärkte Kooperation mit Serbien?
 - a. Werden diese in Gesprächen zur Intensivierung der Kooperation thematisiert?
- Inwiefern setzen Sie, Herr Innenminister, sich dafür ein, dass es durch serbische Beamte:innen bzw. Behörden zu keinen Menschenrechtsverletzungen kommt?

Vorrangig bei der Unterstützung von Rückführungen ist die bestmögliche Vorbereitung auf die selbstständige Durchführung von Rückführungen aus der Region durch den Transfer von Know-how, den Austausch von besten Praktiken und durch Schulungen, die unter anderem auch die Ausbildung von serbischen Beamtinnen und Beamten im Bereich der grund- und menschenrechtlichen Standards beinhalten, sodass deren Einhaltung auch bestmöglich sichergestellt werden kann. Beispiele für diese Unterstützung sind die freiwillige Rückkehr und Reintegration, die Zusammenarbeit mit Drittstaaten, die Beschaffung von Heimreisezertifikaten und operationale Aspekte bei der Organisation und Durchführung von zwangsweisen Rückführungen.

Die Möglichkeit einer etwaigen technischen Unterstützung Serbiens bei Rückführungen wird, im Falle der Anforderung dieser Unterstützungsleistung, zu bewerten sein. Keinesfalls ist jedoch vorgesehen, dass es durch eine etwaige Unterstützung zu

kompetenzrechtlichen Verschiebungen kommt. Serbische Behörden bleiben alleinig entscheidungsbefugt. Die Finanzierung von Rückführungen obliegt der nationalen Zuständigkeit und es bestehen keine Vorhaben, Rückführungen aus Serbien aus Mitteln des Bundesministeriums für Inneres finanziell zu unterstützen.

Sämtliche Maßnahmen werden im Hinblick auf die Einheitlichkeit der vermittelten Standards mit ähnlichen Maßnahmen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (FRONTEX) abgestimmt. Zielsetzung ist hierbei auch die Vermeidung von Doppelgleisigkeiten.

Etwaige künftige Unterstützungen für Serbien richten sich nach dem von serbischer Seite eingemeldeten Bedarf, eine Vorhersage ist aus heutiger Sicht nicht möglich. Zu betonen ist jedoch, dass die gemäß dem Konzept des Integrierten Europäischen Grenzmanagements angebotene Unterstützung und Vermittlung bester Praktiken in jedem Fall die Einhaltung sämtlicher Standards, somit auch der menschenrechtlichen Standards als unbedingte Richtschnur beinhaltet.

Ja. Österreich, Serbien und Ungarn beabsichtigen zur Bekämpfung der illegalen Migration bzw. der Schlepperkriminalität an der serbisch-nordmazedonischen Grenze mit gemeinsamen Kontrollen künftig noch enger zusammen zu arbeiten. Derzeit werden die Gespräche hinsichtlich der operativen Umsetzung geführt. Der Beginn dieser Kooperation und somit eine Erweiterung unseres bisherigen Einsatzes in Serbien ist im Frühjahr 2023 vorgesehen.

Zur Frage 6:

- *Sind künftig Polizeieinsätze unter Beteiligung Österreichs in Serbien oder an serbischen Grenzen bzw. Grenzen zu Serbien geplant?*
 - a. *Wenn ja, welche und wann?*

Der bestehende bilaterale Polizeieinsatz in Serbien bzw. die mit 13. Jänner 2023 startende trilaterale Kooperation in Serbien zur Bekämpfung der illegalen Migration soll fortgesetzt und stufenweise nach den operativen Erfordernissen ausgebaut werden. Andere Einsätze sind derzeit nicht geplant.

Zur Frage 9:

- *Inwiefern kann sichergestellt werden, dass es im Rahmen der Kooperation bzw. der gemeinsamen Einsätze nicht zur Beteiligung Österreichs bzw. zur Beteiligung*

österreichischer Beamtinnen an Verstößen gegen absolutes Völkerrecht wie das Folterverbot oder andere Menschenrechtsverletzungen kommt?

Im Rahmen der Entsendeerlässe, der Einsatzbriefings bei der Abreise und anschließend im Einsatzgebiet werden die österreichischen EB eindringlich auf die Einhaltung der unveräußerlichen menschenrechtlichen Standards geschult, entsprechend sensibilisiert und hinsichtlich deren Einhaltung angewiesen. Österreichische Einsatzbeamte üben ihre Kontrollaufgaben iZm der Bekämpfung der illegalen Migration in zweiter Linie zum Grenzverlauf aus.

Zur Frage 10:

- Welche Auswirkung haben bzw. hätten Menschenrechtsverletzungen auf die Kooperation zwischen dem BMI und Serbien?*

Österreichische EB assistieren die serbische Polizei bei Fahndungen und Tiefenkontrollen in zweiter Linie. Entsprechende Vorfälle sind von unseren Polizeibeamten und Polizeibeamt innen dem BMI zu melden und anschließend einer entsprechenden Bewertung zuzuführen.

E. Festnahmen in Subotica am 14. Juli:

Zur Frage 1:

- Welche Informationen liegen dem Bundesministerium für Inneres zu diesem Einsatz am 14. Juli in Subotica vor?*

Mit den serbischen Ermittlungsbehörden erfolgt ein regelmäßiger Informationsaustausch über Schlepper relevante Fälle, wie auch zu diesem Vorfall. Weitere Details zu dem polizeilichen Einsatz im Grenzgebiet Subotica wurden jedoch nicht bekanntgegeben.

Zur Frage 2:

- In dem Krone-Artikel des 17. Juli 2022 wird das BMI als Quelle für das Foto der während des Einsatzes des 14. Juli beschlagnahmten Waffen zitiert (siehe: <https://www.krone.at/2762120>). Wie kommt das BMI an das Foto der beschlagnahmten Waffen bzw. von wem wurde es übermittelt?
 - Handelt es sich auf dem Foto des BMI um Waffen, die bei diesem Einsatz beschlagnahmt wurden?*
 - Handelt es sich um Waffen, die von österreichischen Beamtinnen beschlagnahmt wurden?*
 - Wenn ja, auf Basis welcher Rechtsgrundlage?**

- c. *Wann, wo und von wem wurde dieses Foto aufgenommen?*
- d. *Welcher Stelle Ihres Ressorts hat dieses Foto wann und mit welchen Angaben der Kronen Zeitung übermittelt?*

Dieses Foto wurde nicht vom Bundesministerium für Inneres an die Kronen Zeitung übermittelt.

Zur Frage 3:

- *In dem Krone-Artikel des 17. Juli 2022 wird angegeben, dass die Betroffenen "auf dem Weg nach Österreich festgenommen" wurden. Stammt diese Information vom BMI?*
 - a. *Wenn ja, wie konnte davon ausgegangen werden, dass diese Personen auf dem Weg nach Österreich waren?*

Diese Information stammt nicht aus dem Bundesministerium für Inneres.

Zur Frage 4:

- *Infolge der "Polizeiaktion" des 14.7. wurde bekannt, dass der Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit, Franz Ruf, und der Leiter des Büros gegen Schlepperei und Menschenhandel im Bundeskriminalamt, Gerald Tatzgern, an die ungarisch-serbische Grenze reisen, um sich dort mit der ungarischen Polizei auszutauschen. Gespräche welchen Inhalts wurden mit welchen konkreten Akteur:innen geführt?*
 - a. *Mit welchem Ergebnis?*

Gemeinsam mit Vertretern der ungarischen Sicherheitsbehörden wurde die Verstärkung der Zusammenarbeit im Bereich des Grenzschutzes und in der Bekämpfung der organisierten Schlepperkriminalität beschlossen. Ergebnis dieses Treffens war die Implementierung einer kriminalpolizeilichen Arbeitsgruppe auf internationaler Ebene mit dem Ziel zur Identifizierung und Bekämpfung der bewaffneten Schleppergruppen.

F. Einsätze an anderen außenösterreichischen Grenzen

Zu den Fragen 1a und 1 b:

- *An welchen anderen außenösterreichischen Grenzen wurden Polizeibeamtinnen welcher Einheiten und welcher LPD jeweils wann entsandt?*
 - a. *Wie viele Beamtinnen wurden an welche Grenze und auf Basis welcher Rechtsgrundlagen entsandt?*
 - b. *Sind österreichische Beamtinnen identifizierbar?*
 - c. *Mit welche Personalressourcen und Kosten waren diese Einsätze insgesamt verbunden (Bitte um Aufstellung pro Monat)?*

- i. Wie läuft der Prozess der Auswahl der Polizistinnen ab?
 - 1. Melden sich Polizistinnen freiwillig oder werden diese verpflichtet? Bitte um Angabe der Anzahl an verpflichteten bzw. freiwillig gemeldeten Polizistinnen und LPD.
 - 2. Wurde die Gewerkschaft eingebunden bzw. welche Rückmeldungen gibt es von der Gewerkschaft?
- ii. Wie erfolgt die Belohnung bzw. wie viel Mehrkosten fallen aufgrund des Einsatzes pro Tag pro Person bzw. pro Einsatz an?

Österreich entsendet gemäß den Bestimmungen der Frontex Verordnung (EU) 2019/1896 Bedienstete an die Außengrenzen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union auf dem Land-, Luft- und Seeweg. Darüber hinaus werden Exekutivbedienstete aufgrund von Statusabkommen nach Albanien, Montenegro, Serbien und Moldawien sowie aufgrund von Arbeitsübereinkommen mit Frontex nach Georgien und die Ukraine entsendet. Der Personal-Pool für Frontex Einsätze umfasst aktuell ca. 450 Exekutivbedienstete aller Landespolizeidirektionen. Durchschnittlich befinden sich monatlich aktuell bis zu 40 Exekutivbedienstete im Rahmen von gemeinsamen Aktionen von Frontex nachfolgender Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Inneres auf Auslandseinsatz.

Entsendungen im Jahr 2022												
FRONTEX Kategorie 3 4 Wochen – 4 Monate	K	NÖ	OÖ	S	ST	T	V	W	B	BMI/SIAK DSN/BK	Gesamt	
Phase 13: 29.12.22-	0	4	4	1	1	1	1	5	0	3	20	
Phase 01: 26.01.22-	1	3	2	2	5	0	1	4	1	1	21	
Phase 02: 23.02.22-	4	5	2	3	3	0	1	5	1	1	25	
Phase 03: 23.03.22-	2	5	4	3	4	0	0	6	0	2	26	
Phase 04: 20.04.22-	3	6	6	1	2	0	1	7	1	3	30	
Phase 05: 18.05.22-	3	4	2	1	2	1	2	1	1	2	27	
Phase 06: 15.06.22-	0	2	3	1	4	1	0	6	2	4	23	
Phase 07: 13.07.22-	0	2	2	4	3	0	0	7	4	1	23	
Phase 08: 10.08.22-	1	2	1	4	3	2	0	6	1	2	22	
Phase 09: 07.09.22-	2	4	4	1	4	1	0	1	1	2	30	

Phase 10: 05.10-	4	5	5	0	3	1	1	6	1	3	29
Phase 11: 02.11.22-	4	8	4	1	4	1	1	3	0	3	29
Phase 12: 30.11.22-	1	4	2	2	4	2	0	6	0	2	23
FRONTEX Kategorie 2 12 – 24 Monate	K	NÖ	OÖ	S	ST	T	V	W	B	BMI/SIAK/ DSN/BK	Gesamt
Jänner 2022	2	1	2	1	1	0	1	0	0	1	9
Februar 2022	2	1	2	2	1	0	1	0	0	1	10
März 2022	2	1	2	2	1	0	1	1	0	1	11
April 2022	2	1	2	2	1	0	1	1	0	1	11
Mai 2022	2	1	2	2	1	0	1	1	0	1	11
Juni 2022	2	1	1	2	1	0	1	1	0	1	10
Juli 2022	2	1	1	2	1	0	1	1	0	1	10
August 2022	2	1	1	2	1	0	1	1	0	2	11
September 2022	2	1	1	2	1	0	1	1	0	2	11
Oktober 2022	2	1	1	2	1	0	1	1	0	2	11
November 2022	2	1	1	2	1	0	1	1	0	2	11
Dezember 2022	2	1	1	2	1	0	1	1	0	2	11

Im Jahr 2022 wurden bilateral 72 Exekutivbedienstete nachfolgender Organisationseinheiten nach Montenegro entsandt:

Entsendungen nach Montenegro im Jahr 2022											
Bilaterale Einsätze Zeitraum	K	NÖ	OÖ	S	ST	T	V	W	Zentral- stelle	Gesamt	
04.01.2022 - 31.01.2022	1	0	1	0	1	0	0	5	0	8	
31.01.2022 - 28.02.2022	1	0	2	0	0	0	2	3	0	8	
28.02.2022 - 31.03.2022	0	0	3	0	1	1	2	1	0	8	
31.03.2022 - 28.04.2022	0	0	3	0	1	1	0	3	0	8	
28.04.2022 - 31.05.2022	0	2	2	0	0	0	0	4	0	8	

31.05.2022 - 07.07.2022	0	0	1	0	3	0	0	2	1	7
07.07.2022 - 11.08.2022	1	0	1	0	2	0	0	0	1	5
11.08.2022 - 21.09.2022	0	0	1	0	1	1	0	1	2	6
21.09.2022 - 02.11.2022	1	0	2	0	3	2	0	0	0	8
02.11.2022 - 21.12.2022	1	1	2	1	1	0	0	0	0	6

Im Jahr 2022 wurden bilateral 164 Exekutivbedienstete nachfolgender Organisationseinheiten nach Nordmazedonien entsandt:

Entsendungen nach Nordmazedonien im Jahr 2022											
Bilaterale Einsätze Zeitraum	B	K	NÖ	OÖ	S	ST	T	V	W	Zentral- stelle	Gesamt
27.12.2021 - 10.02.2022	0	1	4	3	2	1	1	0	4	1	17
10.02.2022 - 31.03.2022	0	0	2	2	7	3	7	0	2	1	24
31.03.2022 - 12.05.2022	1	0	5	5	6	3	3	0	1	0	24
12.05.2022 - 30.06.2022	0	0	5	4	3	2	1	0	2	1	18
30.06.2022 - 04.08.2022	0	0	1	2	3	3	0	0	3	0	12
04.08.2022 - 08.09.2022	0	0	2	1	2	1	4	0	3	0	13
08.09.2022 - 27.10.2022	0	2	1	2	2	5	4	1	8	1	26
27.10.2022 - 23.12.2022	1	2	6	4	7	2	4	0	3	1	30

Die Exekutivbediensteten werden auf der Grundlage der Polizeikooperationskonvention für Südosteuropa (PCC-SEE) und eines bilateralen Übereinkommens zwischen der Republik Österreich und Montenegro (MoU) beziehungsweise eines bilateralen Übereinkommens zwischen der Republik Österreich und Nordmazedonien (MoU) entsandt. Die österreichischen Exekutivbediensteten im bilateralen Auslandseinsatz tragen in Ausübung des Dienstes die nationale österreichische Polizeiuniform gemäß Polizeiuniformvorschrift. Im Rahmen gemeinsamer Aktionen von Frontex tragen die österreichischen Exekutivbediensteten ihre Uniform und sind anhand dieser als solche erkennbar. Bei Dienstverrichtung in Zivil wird eine Akkreditierung sichtbar getragen.

Exekutivbedienstete, die sich für eine gemeinsame Aktion von Frontex interessieren, werden auf ihre psychologische Eignung und auf ihre Fremdsprachenkenntnisse in Englisch getestet. Vor der Endsendung werden sie einer mehrtägigen Einsatzausbildung unterzogen. Die Teilnahme an gemeinsamen Aktionen von Frontex ist freiwillig, deswegen erfolgt keine Einbindung der Personalvertretung.

Die Exekutivbediensteten erhalten während der Teilnahme an gemeinsamen Aktionen von Frontex ihr Grundgehalt samt Zulagen analog einer Dienstverrichtung im Inland. Mehrkosten entstehen keine, da Kosten für Reise und Aufenthalt (Tages- und Nächtigungsgebühren) mittels der von Frontex festgelegten Sätze abgegolten werden. Durchschnittlich entsendet das Bundesministerium für Inneres pro Monat zwischen 40 und 50 österreichische Exekutivbedienstete zu gemeinsamen Aktionen von Frontex.

Im Zeitraum vom Jänner 2022 bis November 2022 wurden folgende Personalressourcen und Personalkosten für die bilateralen-trilateralen Einsätze in Montenegro, Zugstreifen Trinat/Budapest, Nordmazedonien und den Frontex-Einsätzen aufgewendet:

Bilateraler Einsatz Montenegro Jahr 2022			Bilateraler Einsatz Trinat Zugstreifen Jahr 2022		
Monat	Anzahl der Bediensteten in VBÄ	Personal-aufwand	Monat	Anzahl der Bediensteten in VBÄ	Personal-aufwand
Jänner	8	73.529,72 €	Jänner	4	35.755,63 €
Februar	8	86.735,24 €	Februar	4	42.794,48 €
März	8	72.664,67 €	März	4	36.043,98 €
April	8	72.405,15 €	April	3	30.690,25 €
Mai	8	88.004,77 €	Mai	3	35.547,03 €
Juni	7	62.572,35 €	Juni	4	35.755,63 €
Juli	6	53.633,44 €	Juli	2	20.761,33 €
August	3	34.856,79 €	August	2	21.397,24 €
September	5	42.012,86 €	September	2	21.155,41 €
Oktober	8	71.511,26 €	Oktober	4	35.755,63 €
November	7	72.037,37 €	November	2	26.389,93 €
Gesamt	76	729.963,63 €	Gesamt	36	342.046,54 €

Bilateraler Einsatz Nordmazedonien Jahr 2022			Frontex Einsätze Jahr 2022		
Monat	Anzahl der Bediensteten in VBÄ	Personal- aufwand	Monat	Anzahl der Bediensteten in VBÄ	Personal- aufwand
Jänner	14	128.028,22 €	Jänner	35	200.452,83 €
Februar	21	228.491,95 €	Februar	34	253.042,29 €
März	24	214.533,78 €	März	38	339.678,48 €
April	24	216.619,52 €	April	42	373.646,33 €
Mai	22	235.369,63 €	Mai	43	325.259,71 €
Juni	20	181.161,86 €	Juni	38	218.642,07 €
Juli	12	110.150,41 €	Juli	36	207.320,20 €
August	15	157.373,24 €	August	40	300.295,67 €
September	24	214.533,78 €	September	43	247.794,34 €
Oktober	30	272.204,15 €	Oktober	43	250.009,22 €
November	25	267.465,49 €	November	44	333.346,77 €
Gesamt	233	2.225.932,01 €	Gesamt	436	3.049.487,91 €

Hinsichtlich der Sachaufwendungen wird auf die Beantwortung der Frage A.1.c. verwiesen.

Sowohl für bilaterale Auslandsentsendungen als auch für die Entsendungen zu FRONTEX-Einsätzen werden die Exekutivbediensteten nach Interessentinnen- und Interessentensuche ausgewählt.

Exekutivbedienstete melden sich freiwillig zu den bilateralen Einsätzen bzw. zu den FRONTEX-Entsendungen. Es gibt keine verpflichteten Exekutivbedienstete. Die Einbindung der Personalvertretung erfolgt während des formellen Zuteilungsverfahrens.

Für bilaterale-trilaterale Einsätze erhält der Exekutivbedienstete eine Auslandsverwendungszulage in Höhe von € 39,81 und einen Wohnungskostenbeitrag (Unterbringungskosten) durchschnittlich € 38,74 pro Tag. Dem Exekutivbediensteten im Frontex-Einsatz gebührt ein Taggeld in der Höhe von durchschnittlich € 74,79. Ab Dezember 2022

wird für diese Auslandsverwendungen eine Erschwerniszulage in der Höhe von € 1.126,75 pro Monat zuerkannt. Die Belohnungen werden gemäß Erlass des Bundesministeriums für Inneres, GZ: BMI-PA1000/1605-I/d/2013, gegebenenfalls als Einzelbelohnungen zuerkannt.

Zur Frage 2:

- *Worauf hat sich welche Stelle Ihres Ressorts hinsichtlich der Einsätze jeweils mit wem geeinigt?*
 - a. *Worin bestehen die Handlungen österreichischer Beamten:innen bei diesen Einsätzen konkret?*
 - b. *Wurde schriftlich festgehalten, welche Tätigkeiten die Polizistinnen im Einsatzgebiet ausüben bzw. nicht ausüben durften?*
 - i. *Handelt es sich dabei um interne Anweisungen bzw. welchen rechtlichen Charakter haben diese Vereinbarungen?*
 - c. *Welche Handlungen dürfen österreichische Beamten:innen auf Basis welcher Rechtsgrundlage(n) setzen?*

Die Frontex-Verordnung (EU) 2019/1896 verpflichtet alle Mitgliedsstaaten, so auch Österreich, Exekutivbedienstete für gemeinsame Aktionen von Frontex abzustellen. Die eingesetzten österreichischen Exekutivbediensteten werden zum überwiegenden Teil für die Grenzüberwachung, Grenzkontrolle, das Erkennen gefälschter Dokumente und der Durchführung von Befragungen eingesetzt. Die konkreten Tätigkeiten werden von Frontex in Absprache mit dem Einsatzmitgliedsstaat vereinbart und im Einsatzplan niedergeschrieben. Zusätzlich bestehen für die eingesetzten Exekutivbediensteten zahlreiche Handlungsanleitungen wie zum Beispiel der Verhaltenskodex von Frontex. Die österreichischen Exekutivbediensteten sind bei allen gemeinsamen Aktionen von Frontex angewiesen, sich nicht an Grund- und Menschenrechtsverletzungen zu beteiligen.

Die detaillierten Leistungsinhalte vereinbarte die Republik Österreich mit der Republik Nordmazedonien im Memorandum of Understanding (MoU) vom 26. Juli 2021 auf Grundlage der Konvention über die polizeiliche Zusammenarbeit in Südosteuropa (PCC-SEE), BGBl. III Nr. 152/2011. Die österreichischen Exekutivbediensteten bilden unter Leitung der nordmazedonischen Polizei gemischte Streifen (Art. 24, 26 und 28 PCC-SEE) zur Durchführung von Kontrollmaßnahmen, wobei sie auch Identitätsfeststellungen durchführen können (Art. 28 PCC-SEE). Das MoU zwischen der Republik Nordmazedonien und Österreich sieht unter Punkt 4 insbesondere auch Unterstützungsleistungen der österreichischen Polizei iZm der Bekämpfung der illegalen Migration an der mazedonisch-griechischen Grenze vor.

Die detaillierten Leistungsinhalte vereinbarte die Republik Österreich mit Montenegro im Memorandum of Understanding (MoU) vom 3. Dezember 2021 auf Grundlage der Konvention über die polizeiliche Zusammenarbeit in Südosteuropa (PCC-SEE), BGBl. III Nr. 152/2011. Die österreichischen Exekutivbediensteten bilden unter Leitung der montenegrinischen Polizei gemischte Streifen (Art 24, 26 und 28 PCC-SEE) zur Durchführung von Kontrollmaßnahmen und dabei vor allem von Drohnenüberwachungsflügen. Das MoU zw. der Republik Österreich Montenegro sieht unter Punkt 4 insbesondere auch Unterstützungsleistungen der österreichischen Polizei iZm der Bekämpfung der illegalen Migration an den Grenzen von Montenegro zu Albanien und zum Kosovo vor.

Ein Waffengebrauch sowohl in Nordmazedonien als auch in Montenegro ist nur im Falle von Notwehr zulässig. Zu den Aufgaben und Befugnissen, die sich aus der Konvention über die polizeiliche Zusammenarbeit in Südosteuropa (PCC-SEE) und dem MoU ergeben, gelten für die österreichischen EB die allgemeinen Grundlagen des Einschreitens der Bundespolizei sowie zusätzlich der FRONTEX Verhaltenskodex (Code of Conduct). Ergänzend ergeht bei jedem Entscheideerlass die Anordnung: „Für die Dauer des Auslandseinsatzes ist der FRONTEX Verhaltenskodex sinngemäß anzuwenden. Die EB haben sich im Rahmen ihrer Dienstausübung allen Handlungen zu enthalten, die dem FRONTEX Verhaltenskodex und hier vor allem den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit, der Achtung der Menschenwürde und Grundrechte sowie der ethischen Grundsätze zuwiderlaufen. Das Bundesministerium für Inneres, Referat II/BPD/6/b, ist in diesem Fall sofort zu verständigen“. Ergänzende Hinweise erfolgen bei jeder Entsendung während des Einsatzbriefings vor der Fahrt in das Einsatzgebiet und nochmals durch den verantwortlichen Kommandanten insbesondere hinsichtlich Wahrung und Schutz der Menschenrechte.

Zur Frage 3:

- *Gibt es Weisungen an Exekutivbeamten, welche im Einsatz an anderen außerösterreichischen Grenze sind?*
 - a. *Wenn ja, an welchen Grenzen und mit welchem Inhalt?*

Die österreichischen Exekutivbediensteten sind bei allen Teilnahmen an gemeinsamen Aktionen von Frontex angewiesen Grund- und Menschenrechte einzuhalten. Sollten Vorfälle festgestellt werden, sind diese neben Frontex unverzüglich dem Bundesministerium für Inneres bekannt zu geben. Die eingesetzten Exekutivbediensteten werden im Rahmen der vorbereitenden Einsatzausbildung beziehungsweise vor Einsatzbeginn auf die Bezug habenden Rechtsgrundlagen wie die Frontex-Verordnung,

Verwaltungsratsbeschlüsse, Einsatzpläne, den Verhaltenskodex, die Frontex-Grundrechtestrategie sowie auf nationale Regelungen hingewiesen. Alle Exekutivbediensteten der Einsätze in Nordmazedonien und Montenegro nehmen beim Einsatzantritt im Inland wie auch im Einsatzgebiet an einer ausführlichen Einsatzbesprechung teil, bei der die wesentlichen Inhalte der Aufgaben und Befugnisse sowie Einhaltung menschenrechtlicher Standards in Form einer mündlichen Weisung übermittelt werden.

Zur Frage 4:

- *Wie viele Personen wurden insgesamt während welchen Einsätzen jeweils wann an welcher anderen außerösterreichischen Grenze angehalten?*
 - a. *Wie erfolgt die Dokumentation zu diesen Anhaltungen?*

Das Bundesministerium für Inneres entsendet seit 2005 Exekutivbedienstete zu gemeinsamen Aktionen von Frontex. Durchschnittlich befinden sich monatlich aktuell bis zu 40 Exekutivbedienstete im Rahmen von gemeinsamen Aktionen von Frontex auf Auslandseinsatz. Die durchschnittliche Einsatzdauer liegt zwischen ein und zwei Monaten. Eine detailliertere Beantwortung dieser Frage kann in Anbetracht des dafür erforderlichen hohen Verwaltungsaufwandes nicht erfolgen.

Die österreichische Statistik bezüglich der monatlichen Anzahl der Unterstützungen bei Anhaltungen in Montenegro ist aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich (Stand: 30. November 2022):

Anhaltungen in Montenegro im Jahr 2022	
Monat	Anzahl
Jänner	31
Februar	104
März	9
April	34
Mai	31
Juni	49
Juli	122
August	125

September	139
Oktober	66

November	66
Gesamt	776

Die Statistik bezüglich der monatlichen Anzahl der Anhaltungen in Nordmazedonien ist aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich (Stand: 30. November 2022):

Anhaltungen in Nordmazedonien im Jahr 2022	
Monat	Anhaltungen
Jänner	239
Februar	189
März	193
April	338
Mai	614
Juni	573
Juli	599
August	1.075
September	2.890
Oktober	3.279
November	1.247
Gesamt	11.236

Die Dokumentation der Anhaltungsunterstützungen erfolgt einerseits in der Applikation „Elektronische Dienst Dokumentation“ (EDD), andererseits in den Wochenberichten der Einsatzkommandanten. Bei Frontex-Einsätzen erfolgen sämtliche Dokumentationen in den dafür vorgegebenen Frontex-Applikationen.

Zur Frage 5:

- *Gibt es rein österreichische Patrouillen?*

- a. *Wenn nein, mit welchen Exekutivkräften welcher Länder erfolgen die Patrouillen?*
- b. *Gibt es Patrouillen unter österreichischer Leitung? Wenn nein, warum nicht und wer leitet?*
- c. *Wie erfolgt die Dokumentation der Handlungen der österreichischen Polizistinnen? Gibt es hier eine eigene Dokumentation oder eine Dokumentation im Rahmen des jeweiligen Aktes?*

Im Rahmen der bilateralen Auslandseinsätze werden ausschließlich gemischte Streifen mit der lokalen Polizei durchgeführt. Auch bei Frontex-Einsätzen gibt es keine rein österreichischen Patrouillen, sondern nur gemischte Streifen, in denen österreichische Exekutivbedienstete gemeinsam mit Exekutivbediensteten des jeweiligen Einsatzmitgliedsstaates Dienst verrichten. Die operative Leitung obliegt jeweils den zuständigen Behörden des Einsatzmitgliedsstaates. Die Dokumentation der Handlungen erfolgt im Rahmen der dafür vorgegebenen Frontex-Applikationen. Darüber hinaus übermitteln die eingesetzten österreichischen Exekutivbediensteten eine regelmäßige Berichterstattung an das Bundesministerium für Inneres. Die Dokumentation der Handlungen österreichischen Exekutivbediensteten in Nordmazedonien und Montenegro erfolgen in der Applikation „Elektronische Dienst Dokumentation“ (EDD) und in den Wochenberichten der Einsatzkommandantinnen und -kommandanten. Die Aktenvorgänge werden ausschließlich durch örtlich zuständigen Exekutivbediensteten in Nordmazedonien bzw. Montenegro administriert.

Zur Frage 6:

- *Wurden durch österreichische Beamtinnen an anderen außerösterreichischen Grenze Zwangsmaßnahmen gesetzt?*
 - a. *Wenn ja, welche, an welchen Grenzen, in wie vielen Fällen und auf Basis welcher Rechtsgrundlage?*
 - b. *Wenn ja, bei wie vielen davon wurden Zwangsmaßnahmen durchgeführt?*
 - c. *Wie und auf welcher Sprache erfolgt die Dokumentation?*

Die zu gemeinsamen Aktionen von Frontex entsendeten Exekutivbediensteten übermitteln derartige Meldungen dem Einsatzmitgliedsstaat und Frontex. Grundsätzlich erfolgt die Berichterstattung durch Exekutivbedienstete des jeweiligen Einsatzmitgliedsstaates. Es ist nicht vorgesehen, dass die teilnehmenden Mitgliedsstaaten dazu Informationen erhalten. In den bilateralen Auslandseinsätzen üben die österreichischen Exekutivbediensteten keine hoheitlichen Maßnahmen aus.

Dem Bundesministerium für Inneres liegen keine Informationen vor, wie und auf welcher Sprache die Dokumentation erfolgt.

Zur Frage 7:

- *Kamen an anderen außerösterreichischen Grenzen Schusswaffen zum Einsatz?*
 - a. *Wenn ja, an welchen Grenzen, wie oft durch österreichische Beamtinnen?*
 - i. *Wie viele davon handelten aus Notwehr (bitte um Schilderung der konkreten Gefährdung der Beamtinnen)?*
 - ii. *Wenn nicht aus Notwehr gehandelt wurde, auf welche Rechtsgrundlage stützt sich die Maßnahme?*

Bis dato kam es im Rahmen von gemeinsamen Aktionen von Frontex und bei den bilateralen Auslandseinsätzen zu keinem Schusswaffengebrauch durch österreichische Exekutivbedienstete.

Zur Frage 8:

- *Wurden Personen und Fahrzeuge jeweils selbstständig durch österreichische Beamtinnen verfolgt?*
 - a. *Wenn ja, an welchen, wie viele an welcher Grenze und auf Basis welcher Rechtsgrundlage?*

Nein. Österreichische Exekutivbedienstete werden im Rahmen von gemeinsamen Aktionen von Frontex immer im Rahmen von gemischten Streifen zum Einsatz gebracht. Aufgrund der rechtlichen Vorgaben ist eine selbstständige Dienstverrichtung durch österreichische Exekutivbedienstete nicht vorgesehen. Dies trifft auch bei den bilateralen Auslandseinsätzen zu.

Zur Frage 9:

- *Hat das BMI Kenntnis darüber, wie viele Personen insgesamt während Einsätzen an welchen außerösterreichischen Grenzen unter Beteiligung österreichischer Beamtinnen jeweils wann festgenommen wurden?*
 - a. *Hat das BMI Kenntnis darüber, wie mit den festgenommenen Personen verfahren wurde? Wenn ja, bitte um detaillierte Schilderung der unterschiedlichen Verfahrensschritte.*
 - b. *Hat das BMI Kenntnis darüber, ob Betroffenen Rechtsschutzinstrumente offen stehen und eingebracht wurden?*

- i. *Werden die Betroffenen von österreichischen Beamten über ihre Rechte aufgeklärt und wenn nein: Wer klärt die Betroffenen auf?*
- c. *Hat das BMI Kenntnis darüber, ob Betroffenen, die um Asyl ansuchen, ein Zugang zum Asylverfahren gewährt wird*
 - i. *Wie wurde mit Personen verfahren, die im Rahmen des Kontaktes mit österreichischen Beamten um Asyl ansuchten?*
 1. *In wie vielen Fällen und an welcher Grenze suchten Personen in Gegenwart österreichischer Beamten um Asyl an?*
 2. *Wurden die Ansuchen auf Asyl den jeweiligen ausländischen Beamten:innen mitgeteilt bzw. weitergegeben? Gibt es dazu Dienstanweisungen?*

Das Bundesministerium für Inneres entsendet seit 2005 Exekutivbedienstete zu gemeinsamen Aktionen von Frontex. Durchschnittlich befinden sich monatlich aktuell bis zu 40 Bedienstete im Rahmen von gemeinsamen Aktionen von Frontex auf Auslandseinsatz. Eine Beantwortung dieser Frage kann in Anbetracht des dafür erforderlichen hohen Verwaltungsaufwandes nicht erfolgen. Die zu gemeinsamen Aktionen von Frontex entsendeten Exekutivbediensteten übermitteln derartige Meldungen dem Einsatzmitgliedsstaat und Frontex. Grundsätzlich erfolgt die Berichterstattung durch Exekutivbedienstete des jeweiligen Einsatzmitgliedsstaates. Es ist nicht vorgesehen, dass die teilnehmenden Mitgliedsstaaten dazu Informationen erhalten. Das Verfahren bezüglich festgenommener Personen richtet sich immer nach den Bestimmungen des Einsatzmitgliedsstaates. Gemeinsam ist im Zuge von gemeinsamen Aktionen von Frontex die Vorgangsweise, dass nach Aufgriff und Ansprache von Personen die Übergabe an Exekutivbedienstete des Einsatzmitgliedsstaates erfolgt, da die weiteren Verfahrensschritte in der Zuständigkeit der jeweiligen nationalen Behörden liegen. Die eingesetzten österreichischen Exekutivbediensteten sind angehalten Grund- und Menschenrechte einzuhalten. Sollten sie Verfehlungen wahrnehmen, sind sie verpflichtet, entsprechende Meldung zu erstatten.

Für das Jahr 2022 liegen für den Einsatz in Montenegro keine Festnahmedaten vor. Im Jahr 2022 erfolgten in der Republik Nordmazedonien bis zum 30. November 2022 folgende Schlepperfestnahmen:

Schlepperfestnahmen	
Monat	Anzahl
Jänner	0

Februar	0
März	0
April	3
Mai	1
Juni	6
Juli	0
August	2
September	0
Oktober	2
November	4
Gesamt	18

Die Betroffenen unterliegen der montenegrinischen Gerichtsbarkeit, respektive der nordmazedonischen Gerichtsbarkeit. Den Betroffenen stehen die Rechtsschutzinstrumente von Montenegro bzw. der Republik Nordmazedonien offen.

Zur Frage 10:

- *Hat das BMI Kenntnis darüber, ob Personen bereits durch die jeweiligen ausländischen Behörden in Folge einer Anhaltung durch österreichische Beamtinnen abgeschoben bzw. in Transitzonen/Lager oder Nachbarländer gebracht wurden?*
 - a. *Wenn ja, in wie vielen Fällen durch welche Behörden?*
 - b. *Wenn ja, Menschen welcher Nationalität jeweils wann wohin? Bitte um Auflistung nach Destination.*
 - c. *Wenn ja, wurde vor der Abschiebung ein Verfahren durchgeführt? Auf Basis welcher Rechtsgrundlage?*

Es werden nur gemischte Streifen durchgeführt, wobei die hoheitlichen Maßnahmen von den lokalen Polizeikräften gesetzt und durchgeführt werden.

Zur Frage 11:

- *Zu den Fragen 9-10: Wenn nicht, auf welche Informationen und Daten hat das BMI hinsichtlich der Einsätze an welchen anderen außerösterreichischen Grenzen Zugang bzw. welche Informationen werden dem BMI vonseiten der jeweiligen ausländischen Behörden übermittelt?*

Frontex stellt den teilnehmenden Mitgliedsstaaten Statistiken, Informationen zu Modi Operandi, Analysen u sonstige zweckdienliche Informationen regelmäßig zur Verfügung. Von den jeweiligen Behörden des Einsatzmitgliedsstaates werden den teilnehmenden Mitgliedsstaaten keine Informationen zur Verfügung gestellt. Von der montenegrinischen und der nordmazedonischen Polizei wird jeweils eine Liste mit der Anzahl und der Nationalität der jeweiligen Aufgriffe übermittelt.

Zu den Fragen 12 und 13:

- *Zu den Fragen 9-10: Im Falle einer einzigen negativen Antwort auf die Grundfrage: wie kann das BMI dann sicher sein, nicht an Einsätzen mit menschenrechtswidrigen Zielen beteiligt zu sein?*
- *Wurden rechtswidrige Praktiken beobachtet?*
 - a. *Wenn ja, welche und an welchen Grenzen?*
 - b. *Wenn ja, welche Beschwerdemechanismen gibt es?*
 - c. *Wenn ja, wie gingen die österreichischen Beamt:innen dagegen vor?*
 - d. *Wenn ja, wurde die Dienstaufsicht informiert?*

Die österreichischen Exekutivbediensteten sind bei den bilateralen Auslandseinsätzen und bei allen Teilnahmen an gemeinsamen Aktionen von Frontex angewiesen alle Bestimmungen Grund- und Menschenrechte einzuhalten. Sollten Vorfälle festgestellt werden, sind diese neben Frontex unverzüglich auch dem Bundesministerium für Inneres bekannt zu geben. Das Bundesministerium für Inneres beteiligt sich aufgrund des fehlenden Know-hows nicht an Einsätzen auf hoher See.

G. Frontex:

Zur Frage 1:

- *Der Bericht des europäischen Antibetrugsamts OLAF bringt schwerwiegenden Rechtsbrüche durch die EU-Grenzschutzagentur Frontex ans Licht (siehe: <https://www.spiegel.de/ausland/frontex-ermittlungen-warum-der-spiegel-denvertraulichen-olaf-untersuchungsbericht-veroeffentlicht-a-57535885-5d3b-4f24-b694-dd77f725d50e>). In welchen Diskussions- und Entscheidungsgremien (wie z.B. Verwaltungsrat) von Frontex ist Österreich vertreten?*
 - a. *Inwiefern und durch welche Personen wann seit 2012?*
 - b. *Mit welchem Auftrag jeweils?*

Von den bei der EU-Grenzschutzagentur FRONTEX mehr als 60 eingerichteten Arbeitsgruppen ist das Bundesministerium für Inneres in jenen vertreten, von denen Österreich inhaltlich betroffen ist. Aufgrund der dynamischen Anforderungen und

Entwicklungen variieren Arbeitsgruppen und damit die österreichischen Beteiligungen ständig und mitunter sehr kurzfristig.

Österreich war bzw. ist im FRONTEX-Verwaltungsrat wie folgt vertreten:

➤ Member:

1. Jänner 2012 bis 31. Dezember 2018 durch den Leiter der Abteilung Einsatzangelegenheiten im Bundesministerium für Inneres

1. Jänner 2019 bis 31. August 2020 durch den stellvertretenden Leiter der Abteilung Integrierte Grenzverwaltung im Bundesministerium für Inneres

Seit 1. September 2020 bis laufend durch den Leiter der Abteilung Integrierte Grenzverwaltung im Bundesministerium für Inneres

➤ Alternate Member:

1. Jänner 2012 bis 31. Dezember 2018 durch den Leiter des Referates Nationale Stelle Frontex, Grenzdienst, Flughafen- und Flugsicherheitswesen im Bundesministerium für Inneres

1. Jänner 2019 bis 30. Juni 2022 durch den Leiter der nationalen Stelle FRONTEX des Referates Integrierte Grenzverwaltung - Strategische Angelegenheiten im Bundesministerium für Inneres

1. Juli 2022 bis laufend durch den Leiter der nationalen Stelle FRONTEX des Referates Auslandseinsätze im Bundesministerium für Inneres

Zu den Fragen 2 bis 6 und 12:

- *Setzten sich Vertreter:innen Ihres Ressorts in diesen Gremien für ein menschenrechtskonformes Verhalten ein?*
 - a. *Wenn ja, in welchem Gremium wann?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Setzten sich Vertreter:innen Ihres Ressorts in diesen Gremien dafür ein, dass die anhaltenden Menschenrechtsverletzungsvorwürfe aufgeklärt werden?*
 - a. *Wenn ja, in welchem Gremium wann?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

- *Welche Schritte hat Österreich wann unternommen bzw. welche Maßnahmen sind künftig vorgesehen, um effektive Monitoring-Mechanismen an den EUAußengrenzen zu etablieren, so wie sie im neuen EU Asyl-und Migrationspakt vorgesehen sind?*
 - a. *Sollten keine Schritte gesetzt worden sein: warum nicht?*
- *Setzten sich Vertreter:innen Ihres Ressorts in diesen Gremien für eine verstärkte Kontrolle durch den/die Frontex-Menschenrechtsbeauftragte:n ein?*
 - a. *Wenn ja, in welchem Gremium wann?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Wenn nein: Setzten sich Vertreter:innen Ihres Ressorts explizit gegen eine verstärkte Kontrolle durch den/die Frontex-Menschenrechtsbeauftragte:n ein?*
- *Sollte sich Ihr Ressort nicht für eine verstärkte Kontrolle durch den/die Frontex-Menschenrechtsbeauftragte:n eingesetzt haben: Wird sich Ihr Ressort angesichts des OLAF-Berichts künftig für verstärkte Kontrollbefugnisse der/des Menschenrechtsbeauftragten einsetzen?*
- *Wann waren Vertreter:innen Ihres Ressorts mit Frontex-Vertreter:innen in Kontakt?*
 - a. *Aus welchem Grund jeweils wann?*
 - b. *War eine Stärkung der Position des/der Menschenrechtsbeauftragten Thema?*
 - i. *Welche Position nahmen die Vertreter:innen Ihres Bedienstete des Bundesministeriums für Inneres sind aufgrund der Vielzahl an dauerhaft eingerichteten Arbeitsgruppen regelmäßig mit Frontex-Vertreter:innen in Kontakt.*

Österreich tritt seit Einrichtung der EU-Grenzschutzagentur FRONTEX in allen damit befassten Gremien konsequent für die Einhaltung der Grund- und Menschenrechte ein. Bedienstete des Bundesministeriums für Inneres sind aufgrund der Vielzahl an dauerhaft eingerichteten Arbeitsgruppen regelmäßig mit Vertreterinnen und Vertreter von Frontex in Kontakt. Die Vertreterinnen und Vertreter des Bundesministeriums für Inneres haben sich dabei insbesondere für die Einrichtung und aktive Einbindung des Grundrechtsbeauftragten bzw. des Konsultationsforums eingesetzt.

Darüber hinaus tritt das Bundesministerium für Inneres seit dem In-Kraft-Treten der neuen FRONTEX-Verordnung für die rasche Anstellung bzw. Einsatz der bis zu 40 zur Unterstützung des Grundrechtsbeauftragten eingerichteten Grundrechtebeobachterinnen und -beobachter ein.

Zur Frage 7:

- *Haben Vertreter:innen Österreichs sich auf EU-Ebene für eine Veröffentlichung des OLAF-Berichts eingesetzt?*

- a. Wenn ja, in welchem Gremium wann?
- b. Wenn nein, warum nicht?

Die Entscheidung dazu obliegt nicht den einzelnen Mitgliedstaaten.

Zu den Frage 8 bis 11:

- Im OLAF-Bericht kommt auch Österreich vor: Am 12. Juli 2018 fand in Innsbruck unter österreichischem EU-Ratsvorsitz ein informelles Treffen statt, welches hauptsächlich Grenzschutz zum Thema hatte - vor dem Treffen wurde seitens des Vorsitzes ein Dokument in deutscher Sprache an eine hochrangige Person bei Frontex zur Ergänzung übergeben - mit einer "carte blanche", also der Möglichkeit, Änderungen vorzunehmen. Letztere äußert in einer Nachricht die Intension, das Dokument mit der Abschaffung der EUVerordnung 656/2014 (Regelungen für die Überwachung der Seeaußengrenzen) zu ergänzen sowie die Arbeit des Frontex-Menschenrechtsbeauftragten zu unterminieren, insb. seinen Zugang zu Informationen (siehe: <https://fragdenstaat.de/dokumente/233972-olaf-finalreport-on-frontex/>).
Haben Sie sich informiert, worum es in diesem Dokument konkret ging?
 - a. Wenn ja, wann und mit welchem vorliegenden Ergebnis?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- Wurde dieses Dokument vom Innenministerium an eine:n FrontexAngestellte:n übermittelt?
 - a. Wenn ja, wann, mit welchem Auftrag bzw. mit welcher Bitte?
- Hat die hochrangige Person bei Frontex tatsächliche Änderungsvorschläge im Dokument gemacht?
 - a. Wenn ja, wessen Inhalts und wurden diese Änderungsvorschläge in das Dokument übernommen?
- Ist eine derartige "carte blanche" eine gängige Praxis der Ratspräsidentschaft oder eine österreichische Praxis?

Diesbezüglich liegen dem Bundesministerium für Inneres keine Informationen vor.

Gerhard Karner

